



## § 1 Geltungsbereich

Die Schiedsrichterordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Schiedsrichterwesens, sowie die Aus- und Weiterbildung betreffend Grundkurs, C-Lizenz, B-Lizenz und der Schulung der Turnier/Spieltagleiter im Bereich des SRLV BW.

## § 2 Leitung des Schiedsrichterwesens

1. Ein Präsidiumsmitglied des SRLV BW steht dem Schiedsrichterwesen vor.  
Der Schiedsrichterausschuß-Vorsitzende oder ein vom Schiri-Ausschuss jeweils zu benennender Vertreter vertritt den SRLV in den entsprechenden Gremien des DSRV.
2. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:
  - a) Präsidiumsmitglied für Schiedsrichterwesen
  - b) Schiedsrichterausschuss-Vorsitzender (Schiriobmann oder Vertreter)
  - c) allen Schiriobleuten der Bezirke und allen Personen, die der Schiri-Ausschuss jeweils beruft.

Alle anwesenden Mitglieder des Schiri-Ausschusses haben bei der Abstimmung je eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Einberufung  
Der Schiedsrichterausschuss wird auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Ausschuss-Mitgliedern einberufen.

## § 3 Aufgaben des Schiedsrichter-Ausschusses

- a) Ausführung der Schiedsrichtergrundkurse
- b) Aus- und Weiterbildung der C-Schiedsrichter
- c) Aus- und Weiterbildung der B-Schiedsrichter
- d) Aus- und Weiterbildung der Turnier/Spieltagleiter
- e) Einsatz von Schiedsrichtern im Bereich des SRLV
- f) Der Schiriausschuss-Vorsitzende oder ein benannter Vertreter soll als stimmberechtigtes Mitglied bei allen Sportausschuss-Sitzungen teilnehmen.
- g) Bearbeitung von Anträgen, die an den Schiri-Ausschuss gestellt werden.

## § 4 Ausbildungsgänge

1. **Grundkurs**  
In einem 4-5stündigen Referat werden die Spielregeln nach dem DSRV-Regelheft erläutert.  
Teilnahme erfolgt ohne Prüfung
2. **C-Lizenzen:**
  - a) Voraussetzung Grundkurs und anschließende Wartezeit von 6 Wochen
  - b) Schriftlicher Test ( ca. 20 Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren, d.h. aus mehreren vorgegebenen Antworten müssen die möglichen richtigen angekreuzt werden.)  
Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich, jedoch nicht am selben Tag.
  - c) Praktische Prüfung:  
Nach bestandener theoretischer Prüfung muss auf vom Schiri-Ausschuss benannten Turnieren ein Spiel geschiedst werden: abwechselnd als Punkt- oder Schiedsrichter.  
Die praktische Prüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden.  
Die bestandene theoretische Prüfung bleibt erhalten.



- d) **Qualifikation:**  
Der C-Lizenz-Inhaber ist qualifiziert zur Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit bis einschl. Oberliga, LV-Turieren und der Punktrichtertätigkeit in der Bundesliga.
- e) **Gültigkeit der C-Lizenz:**  
Die C-Lizenz gilt für 4 Jahre. Sie kann durch eine praktische Wiederholungsprüfung wie c) um weitere 4 Jahre verlängert werden.

## 3 **B-Lizenz**

- a) **Voraussetzung:** C-Lizenz
- b) **9 Testate:**  
(= geschiedste Spiele) als Schiedsrichter und anschließender mündlicher Prüfung vor dem Schiri-Ausschuss.  
**Staffelung der Testate:**  
Stufe 1: 3 Testate mit Oberliga-Niveau  
Stufe 2: 3 Testate mit Bundesliga-Niveau  
Stufe 3: 3 Testate mit internationalem Niveau  
Die Niveaubewertung des Testates obliegt dem jeweiligen Prüfer; in Zweifelsfällen dem Schiri-Obmann des SRLV BW. Die Testate verfallen, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren weitere Testate gemacht werden.
- c) **Qualifikation:**  
Schließt die C-Lizenz mit ein. Darüber hinaus berechtigt die B-Lizenz zu folgendem:
- Schiedsrichtertätigkeit in der Bundesliga
  - Schiedsrichtertätigkeit bei internationalen Turnieren oder Ländervergleichskämpfen bei Berufung durch das entsprechende Gremium des DSRV bzw. SRLV
  - Berechtigung, als Schiedsrichter von Bundesligavereinen gemeldet zu werden
  - Berechtigung, zu Lehr- oder Prüfertätigkeit innerhalb des Landesverbandes nach Absprache mit dem Schiri-Ausschuss des SRLV BW
- d) **Verlängerung der B-Lizenz:**  
Besuch von zwei Fortbildungsseminaren in drei Jahren. Der Schiri-Ausschuss verlängert die Lizenz für weitere 3 Jahre.  
Einzel-/Ausnahmefälle werden durch den SRA geregelt.

## 4. **Turnier-/Spiegelgleiter**

- a) **Tagesseminar (4-5 stündiges Referat) mit folgendem Inhalt:**  
Regelkunde, Turnierorganisation, Durchführung des Ligaspielbetriebes etc.
- b) **Qualifikation:**  
Der Spieltagleiter, welcher vom Heimverein gestellt wird, ist am Ligaspieltag in allen Ordnungsfragen und bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spieltages die oberste Instanz.
- c) **Der Oberschiedsrichter(C-Lizenz-Inhaber) ist für die regelgerechte Durchführung der einzelnen Spiele zuständig.**



## § 5 Zulassungsvoraussetzungen zu sämtlichen Kursen und Prüfungen:

Alle Kurse und Prüfungen finden nur zu den ausgeschriebenen Terminen und Turnieren statt. Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung des Schiri-Ausschusses und dem zuständigen Referenten gemacht werden.

Die Teilnahmeberechtigung wird durch die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen bei der SRLV-Geschäftsstelle gewertet.

Anhang: Die Geschäftsstelle führt von allen Grundkurs-, C- und B-Lizenz-Inhabern sowie von den Turnier/Spieltageleiter-Kursen Personalbögen, in denen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Einsätze und Gültigkeit verzeichnet sind.

Die entsprechenden Ausweise werden dort **ausgestellt und versandt in eingereichte Lizenzen eingetragen.**

## § 6

Bei praktischen Prüfungen des SRLV BW ist für dieses spezielle Spiel der jeweilige Prüfer Oberschiedsrichter. Er löst gegebenenfalls den Prüfling ab und wird für dieses Spiel Schiedsrichter. Oberschiedsrichter wird in diesem Fall dann wieder jeweils der vorab genannte Oberschiedsrichter des Turniers.

Der Turnierveranstalter erkennt mit der Zulassung der Prüfungen diese Regelung vorbehaltlos an.

## § 7 Aberkennung der Lizenzen

Bei Verstößen gegen Regeln und Ordnungen des SRLV oder des DSRV können die Lizenzen nach 4, Abschnitt 2 - 4 befristet oder auf Dauer aberkannt werden.

Die Aberkennung erfolgt nach persönlicher Anhörung des Betroffenen durch den Schiedsrichterausschuss.

## § 8 Änderungen der Schiedsrichterordnung

Diese Schiedsrichterordnung kann vom Schiri-Ausschuss mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## § 9 Inkrafttreten der Schiri-Ordnung

Diese Schiedsrichterordnung tritt nach dem Beschluss der Schiedsrichter-Ausschuss-Sitzung vom **24.10.2002 in Kraft** **01.12.2005 in Kraft**